

Kanton Solothurn

Gemeinde Kestenholz

QUELLEN-SCHUTZZONEN-REGLEMENT

für die 3 öffentlich genutzten Quellen

- Oberdorfquelle (Rutschquelle) Koord. 623.670/236.380
- Quelle alte Strasse (Kissling) Koord. 623.910/236.680
- Quelle Scheibenstand Koord. 624.520/237.155

Oensingen, 25. März 1987
6261/HS/bo

BAUINGENIEUR-UND VERMESSUNGSBUERO
BEER-SCHUBIGER-BENQUEREL & PARTNER
VON ROLL-STRASSE 29
4702 O E N S I N G E N

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen, wird für die im Zonenplan 1:2000 sowie in den Strassen- und Baulinienplänen 1:1000 ausgeschiedenen Quellenschutz-zonen folgendes Schutzzonen-Reglement erlassen:

ART. 1 ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG

Das Reglement gilt für die im Zonenplan und in den Strassen- und Baulinienplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck das Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

ART. 2 UMFANG UND UNTERTEILUNG

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten, drei Teilzonen gegliedert:

- S I Fassungs-bereich
- S II Engere Schutzzone
- S III Weitere Schutzzone

ART. 3 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + = zugelassen
- +² = zugelassen gemäss Anmerkung 2)
- = nicht zugelassen
- ³ = grundsätzlich nicht zugelassen; Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung 3) angegebenen Bedingungen möglich
- b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde.
Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Aus-scheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Zone		
	S I	S II	S III
A. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	+	+
Containerpflanzenschulen u. ähnliche Wald	-	-	+
	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreichtstreifenkompost	-	+ 1,2	+ 2
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreichtkompost und -frischkompost	-	-	+ 2
Ausbringen von Handelsdüngern	-	+ 2	+ 2
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrökulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ 2	+ 2
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ 2	+ 2
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ 2

	Zone		
	S I	S II	S III
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwässer	-	-	-
e. <u>Uebrig</u>			
Erstellen von neuen Anlagen an neuen Orten: Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen, Ueberflurjauchebehälter, Jaucheteiche, Rauhfuttersilos	-	-	b
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	+
Mistzwischenlagerung auf dem Feld	-	-	+
B. <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Sanitäre Einrichtungen	-	-	-
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	-	b ³
C. <u>Hoch- und Tiefbauten</u> (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ b	+ b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ b

	Zone		
	S I	S II	S III
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ 4, b
<u>D. Abwasseranlagen</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- 5	+ b
- siehe A.e.			
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser u.s.w.	-	+ b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
<u>E. Verkehrsanlagen</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Strassen	-	- 5, 6, 8	+ 6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ 7, 8	+
- Bahnlinien	-	- 5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
<u>F. Autoabstellplätze</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagenvorplätze etc.)	-	-	+ 15

	Zone		
	S I	S II	S III
G. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten			
<u>Generell</u>	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	-
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	- ₁₀	- ₁₀	- ₁₀
- Wärmepumpen, Erdsonden	-	-	b

	Zone		
	S I	S II	S III
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Umschlagplätze ¹¹			
- mit weniger als 250'000 Liter Jahresumschlag	-	-	+ ¹²
- Rohrleitungen ¹³ für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+ ¹⁴	+
J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ^b
K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben)			
Generell	-	-	-
Ausnahmen beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b

ANMERKUNGEN

- 1
 - a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle (ca. 1:2 verdünnt) oder max. 90 m³ Gülle (ca. 1:1 verdünnt) je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit/ha betragen. Mist darf max. 40 t/ha in der Gabe angebracht werden.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Der Mist ist gut zu zerkleinern. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle dürfen nicht oberflächlich zur Fassung abfliessen können.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens nicht gefroren, mit Schnee bedeckt, wassergesättigt oder bei Hanglage völlig ausgetrocknet sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze oder bei Hanglage nach langer Trockenheit untersagt.
 - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Präparate, die als Wirkstoffe ALDICARB, DAZOMET (DMTT), DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD), TRICHOLORESSIGSAEURE (TCA) enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1981/82, vgl. Anhang; Liste wird fortgeführt).

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

3. Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss.

Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

4. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch notwendige Minimum zu beschränken.
5. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
6. Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
7. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
8. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

9. Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
10. Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.
11. Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und der Verordnung über den Umschlag von flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

12. Allenfalls sind zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss Art. 15, Absatz 5 VWF zu treffen.
13. Gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.
14. Die allfällige Zulassung einer Gasleitung in der Zone II ist von Fall zu Fall zu beurteilen.
15. Massnahmen sind insbesondere
 - dichter Belag
 - Randbordüren
 - Ableitung des Wassers

ANHANG

Richtlinien gemäss obenstehenden Anmerkungen:

- Düngerrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Bund für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten; Dezember 1979.

- Umweltprobleme auf dem Lande: Wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden?
Empfehlungen: Herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981. Vertrieb EDMZ.
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehricht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstl. Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich) herausgegeben von
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern
(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und den technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV).
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz).

ART. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können, nach Anhören der Einwohnergemeinde, vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt.

ART. 5 ZUSTAENDIGKEIT

Wo nichts anderes erwähnt wurde, ist die Einwohnergemeinde Kestholz für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

ART. 6 WIDERHANDLUNGEN

Vordem Gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft. ?

ART. 7 INKRAFTTRETEN UND GUELTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

ART. 8 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betreffenden Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Genehmigt durch den Gemeinderat von Kestenholz

am 25. Sept.

Der Ammann

..... *A. Bongi*

Der Gemeindegeschreiber

..... *J. Zürcher*

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. . 2924.

vom ... 3. SEPT. ... 1890.

Der Staatsschreiber

Dr. K. ... Schmalzer



1882

Dr. F. B. Johnson



Dr. F. B. Johnson